

## **Regelungen des Rektorats zur Ermöglichung von Online-Prüfungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 04.10.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1245), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01.09.2022 (GV. NRW. S. 948), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

- I. Im Wintersemester 2022/23 sind die Fachbereiche berechtigt, die in den Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen nach eigenem Ermessen wahlweise als Präsenzprüfung oder in einem der vorgesehenen Prüfungsform entsprechenden Online-Format durchzuführen. Die Entscheidung über den Modus der jeweiligen Prüfung treffen die Dekanate. Die Dekanate machen den Prüfungsmodus in geeigneter Weise bekannt.
- II. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
  - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer\*innen oder einem\*r Prüfer\*in in Gegenwart eines\*r sachkundigen Beisitzer\*in abgenommen.
  - Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer\*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
  - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
  - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
  - Studierende, Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
    - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
    - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
  - Der\*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er\*sie zur Prüfung allein nutzt. Der\*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
  - Prüfer\*innen bzw. Beisitzer\*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.

- Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die\*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera. Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der\*die Studierende durch Teilen seines\*ihrer Bildschirms, dass er\*sie keine Hilfsmittel nutzt.
- Die Prüfer\*innen und die Beisitzer\*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
- Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des\*der Studierenden dauerhaft geteilt (“Share“-Funktion in den Tools) werden.
- Wenn die Prüfer\*innen oder Beisitzer\*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der\*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er\*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem\*ihrer Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist. Nach Beendigung der Prüfung verlässt der\*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer\*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der\*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

III. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer\*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
  - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
  - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der\*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er\*sie zur Prüfung allein nutzt.

- Der\*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
  - Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
  - Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.
- IV. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer III. die Regelungen der Ziffer II. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.
- V. Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.09.2022. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.10.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s